

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung

Satzungstext

1 Abschnitt I Präambel

2 Ministrant:innen in der Erzdiözese München und Freising schließen sich zum
3 Ministrantenverband München und Freising zusammen. Die einzelnen Mittleren
4 Ebenen, Pfarreigruppen und Einzelmitglieder wirken durch ihre gewählten
5 Vertreter:innen in den Organen und Gremien des Ministrantenverband München und
6 Freising an der Glaubens-, Willens- und Meinungsbildung mit.

7 Als Verband der Jugendarbeit will der Ministrantenverband München und Freising
8 seinen Mitgliedern ermöglichen, ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten
9 umzusetzen und zu erproben, indem die Mitglieder Gruppenstunden, Freizeiten und
10 weitere Aktionen für Jugendliche veranstalten. Ziel ist es hierbei, junge
11 Menschen zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wachsen zu
12 lassen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen.

13 Ein besonderes Augenmerk liegt auf der auf der Förderung der
14 Selbstverwirklichung und des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und
15 Jugendlichen. Dazu führt der Ministrantenverband München und Freising spezielle
16 Bildungsmaßnahmen, wie spezifische Gruppenleitungsschulungen und Aktionen in
17 Kooperation mit seinen Förderer:innen und Unterstützer:innen in der Erzdiözese
18 München und Freising durch.

19 Einen besonderen Stellenwert haben hierbei die liturgische Bildung, die
20 Glaubensbildung und die Gestaltung des spirituellen Lebens von Ministrant:innen.
21 Der Verband will Ministrant:innen unterstützen, sich die Liturgie auf
22 jugendgerechte Art anzueignen. Er will ihre Glaubensgemeinschaft, in Einheit mit
23 der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten fördern. Mittel
24 hierfür können unter anderem die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten,
25 Wallfahrten und Glaubensfestivals sein.

26 Der Ministrantenverband München und Freising will zur Weltorientierung und
27 Interessenvertretung der Ministrant:innen und ihrer Gruppierungen beitragen.
28 Deshalb steht er ihnen beratend zur Seite und vertritt die gemeinsamen
29 Interessen der Ministrant:innen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Mitarbeit
30 von Ministrant:innen bei Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft, Staat und
31 internationalen Beziehungen wird gefördert.
32 Innerhalb der Erzdiözese München und Freising ist der Verband eine Plattform zum
33 Austausch für die Arbeit von Ministrant:innen für Ministrant:innen. Die
34 Vernetzung über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wird gezielt gefördert. Dies
35 geschieht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb und durch
36 Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Gremien in Kirche,
37 Gesellschaft und Staat außerhalb des Ministrantenverband München und Freising.
38 In der Leitung des Ministrantenverband München und Freising wirken Ehrenamtliche
39 und Hauptamtliche partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählten
40 geistlichen Verbandsleitungen bringen in den Ministrantenverband München und
41 Freising die pastoralen Grundlagen mit ein und geben leitende Impulse.
42 Mittelpunkt des Ministrantenverband München und Freising ist die gemeinsame
43 Identität aller Ministrant:innen. Diese spiegelt sich in ihrem Dienst über
44 Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wider. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl wächst
45 eine Glaubens- und Schaffenskraft, die den Verband stärkt und leitet.
46 Die Mitglieder des Ministrantenverband₁ München und Freising sind Kinder,
47 Jugendliche und junge Erwachsene. Die Selbstverwirklichung und persönliche
48 Entwicklung der Mitglieder stehen im Vordergrund, dabei ist der Verband eine
49 offene und vielfältige Gemeinschaft für jede:n. Der Ministrantenverband zeichnet
50 sich durch eine große Gemeinschaft aus, in der sich jedes Mitglied einbringen
51 darf und soll.

52 ¹Der Name „Ministrantenverband“, bestehend aus der rechtlichen Einordnung des
53 Zusammenschlusses als „Verband“, sowie der Spezifikation dessen mit dem Präfix
54 „Ministranten“, ist bewusst so gewählt. Denn die Identifikation findet mit der
55 aus dem lateinisch stammenden Bezeichnung „sie dienen“ = „Ministrant“ (dritte
56 Person Plural des Verbs ministrare (lat.)) statt. Dies spiegelt sich nicht nur
57 im Namen des Verbandes, sondern auch in der täglichen Arbeit der Mitglieder des
58 Ministrantenverband München und Freising wider.

59
60

Abschnitt II Grundlagen

§1 Name, Zweck und Ziel des Verbands

61
62
63 (1) Der Verband ist der Diözesanverband der Ministrant:innen der Erzdiözese
64 München und Freising. Er führt den Namen „Ministrantenverband der Erzdiözese
65 München und Freising“, kurz „Ministrantenverband München und Freising“ (MV).

66 (2) Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der
67 Religionsausübung.

68 (3) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er
69 vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.

70 (4) Der Ministrantenverband München und Freising ist Mitglied im Bund der
71 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising und erkennt dessen
72 Satzung an. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für
73 Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes
74 München und Freising an.

75 (5) Zu den Zielen des Ministrantenverband München und Freising gehören
76 insbesondere:

77 1. liturgische Bildung

78 2. Glaubensbildung der Ministrant:innen

79 3. spezifische Gruppenleitungsschulung und -weiterbildung

80 4. Förderung der demokratischen Selbstorganisation

81 5. Förderung der Selbstverwirklichung von Ministrant:innen speziell in
82 jugendgerechten Liturgieformen

83 6. Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in
84 Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
85 verankerten Menschenrechten

86 7. Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministrant:innen

87 8. Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat
88 und internationalen Beziehungen

89 9. Prävention sexualisierter Gewalt an und durch seinen Mitgliedern und
90 Teilnehmenden an Veranstaltungen und Aktionen

91 Der Ministrantenverband München und Freising ist als privater kanonischer Verein
92 ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Der Verband ist der kirchlichen Aufsicht
93 nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht
94 erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem
95 Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex
96 Iuris Canonici (CIC) sowie gegebenenfalls nach den näheren Bestimmungen der
97 zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.
98 Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising ist das
99 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V..

100 §2 Sitz des Verbands

101
102 Der Ministrantenverband München und Freising hat seinen Sitz in München.

103 104 **Abschnitt III Mitglieder, Organe und Gremien**

§3 Mitglieder

(1) Mitglied im Ministrantenverband München und Freising können alle natürlichen Personen grundsätzlich in einem Alter von 7 Jahren bis 27 Jahren werden, welche die Ziele des Ministrantenverband München und Freising unterstützen und dessen Werte vertreten.

(2) Über die Aufnahme in den Ministrantenverband München und Freising entscheidet die Leitung der jeweiligen Gliederung. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Pfarreigruppe. Sollte vor Ort keine Pfarreigruppen Mitgliedschaft möglich sein, kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragt werden, über diese entscheidet der Diözesanvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising, das Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V., erworben.

(3) Mitglieder einer Pfarreigruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Pfarreigruppe. Diese leitet den Beitrag an den Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising weiter. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Diözesanversammlung fest.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung in Textform, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt wurde.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

§4 Organe und Gremien

Der Ministrantenverband München und Freising kennt zwei Organe und Gremien:

1. die Diözesanversammlung
2. den Diözesanvorstand

§5 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ministrantenverband München und Freising. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Ministrantenverband München und Freising.

(1) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- 145 1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
146 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung
147 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung und deren Änderung
148 4. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien, Vorhaben, Anträgen und
149 Positionen des Verbands
150 5. Wahl des Diözesanvorstands
151 6. Wahl des Wahlausschusses
152 7. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die
153 Entlastung des Diözesanvorstands
154 8. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, des vom Ministrantenwerk St.
155 Tarzisius e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte
156 Rechnungslegung
157 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Ministrantenverband München und
158 Freising
159 10. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
160 11. Einrichtung von Arbeitskreisen
161 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
162 1. zwei Vertreter:innen je Mittlere Ebene
163 2. zwei Vertreter:innen pro Gebiet einer Mittleren Ebene mit Pfarreigruppen ohne
164 Mittlerer Ebene
165 3. zwei Vertreter:innen aller Einzelmitglieder
166 4. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands
167 (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
168 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen aus Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen
169 2. der gewählte Wahlausschuss des Ministrantenverband München und Freising
170 3. der:die Vertreter:in des Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V.
171 4. der:die Mitarbeiter:innen der Diözesanebene des Ministrantenverband München
172 und Freising
173 5. der:die Referent:innen für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung im
174 Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising
175 6. ein:e Vertreter:in des Diözesanvorstands des BDKJ in der Erzdiözese München
176 und Freising
177 7. der:die Sprecher:in der Arbeitskreise des Ministrantenverband München und
178 Freising
179 8. der:die Jugendamtsleitung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und
180 Freising
181 9. der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising
182 (4) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
183 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr
184 in Textform einberufen.
185 (6) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
186 (7) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

187 §6 Diözesanvorstand

188

189 (1) Aufgaben:

- 190 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstands leiten den Diözesanverband und
191 repräsentieren ihn nach innen und außen.
192 2. Er vertritt den Diözesanverband beim BDKJ München und Freising und bei
193 verbandsübergreifenden Treffen.
194 3. Er vertritt den Diözesanverband in den Mittleren Ebenen und den
195 Diözesanarbeitskreisen
196 4. Er übernimmt die Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung.
197 5. Er führt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung aus.
198 6. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
199 7. Er übernimmt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Pfarreigruppen,
200 Mittleren Ebenen und Einzelmitgliedern
201 8. Er übernimmt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Gliederungen und
202 Mitgliedern.

203 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- 204 1. zwei ehrenamtliche nicht männliche Personen
205 2. zwei ehrenamtliche nicht weibliche Personen
206 3. eine hauptamtliche geistliche Verbandsleitung
207 4. eine ehrenamtliche geistliche Verbandsleitung
208 Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Personen aus 1. und 2. dem gleichen
209 Geschlecht angehören.

210 (3) Voraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 211 1. Mitgliedschaft im Ministrantenverband München und Freising
212 2. Vollendung des 18. Lebensjahrs
213 3. Grundsätzlich katholisch

214 (4) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur hauptamtlichen geistlichen
215 Verbandsleitung

- 216 1. Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder
217 Gemeindereferent:in
218 2. Erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren
219 3. Die geistliche Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs der
220 Erzdiözese München und Freising

221 (5) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur ehrenamtlichen geistlichen
222 Verbandsleitung ist die Ausbildung zum:r ehrenamtlichen geistlichen Begleiter:in
223 oder eine äquivalente Qualifizierung.

224 (6) Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in
225 geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

226 (7) Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Amt nur durch schriftliche
227 Benachrichtigung gegenüber der Diözesanversammlung niederlegen.

228 (8) Die Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes ist in der Wahlordnung
229 geregelt.

230 (9) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung und Unterstützung
231 seiner Amtstätigkeiten hinzuziehen.

232

233

Abschnitt IV Gliederungen

234

§7 Pfarreigruppe

235

236

Die Pfarreigruppe bildet die kleinste Einheit im Verband. Sie kann auch eine Seelsorgeeinheit umfassen. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

237

238

239

(1) Die Organe und Gremien der Pfarreigruppe sind

240

1. Die Versammlung der Pfarreigruppe

241

2. die Pfarreigruppenleitung.

242

243

(2) Die Pfarreigruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange der Pfarreigruppe geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung der Leitung der Mittleren Ebene und des Diözesanvorstands. Sofern sich eine Pfarreigruppe keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der nächsthöheren Ebene entsprechend.

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

(3) Die Pfarreigruppe kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der Pfarreigruppe geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung der Mittleren Ebene Leitung und des Teams für Präventionsarbeit. Sofern sich eine Pfarreigruppe kein eigenes Schutzkonzept gibt, gelten die Regelungen der nächsthöheren Ebene insoweit entsprechend.

254

255

(4) Die Versammlung der Pfarreigruppe ist das oberste beschlussfassende Gremium der Pfarreigruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt.

256

257

258

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung der Pfarreigruppe ist beschlussfähig, wenn zu ihr in Textform mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.

259

260

2. Zu den Aufgaben der Versammlung einer Pfarreigruppe gehören im Rahmen dieser Satzung:

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

(5) Die Pfarreigruppenleitung

1. Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18

275 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzisius e. V. muss eine
276 finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden. Sie muss
277 nicht Mitglied der Pfarreigruppenleitung sein.
278 2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
279 3. Die Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene sollen in ihren Interessen und
280 Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppe darstellen. Die
281 Pfarreigruppenleitung soll hierbei paritätisch besetzt werden.
282 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene fünf Personen.
283 Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung. Abweichungen
284 müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
285 5. Die Leitung der Pfarreiebene kann beratende Personen zu den Sitzungen
286 hinzuziehen.
287 6. Zu den Aufgaben der Leitung der Pfarreiebene gehören:
288 a. Leitung der Pfarreigruppe
289 b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
290 c. Repräsentation der Pfarreigruppe nach innen und außen
291 d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Pfarreigruppe
292 e. Vertretung der Pfarreigruppe auf der Mittleren EbeneDekanatsebene
293 f. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Pfarreigruppe in Zusammenarbeit
294 mit dem:der Finanzverantwortlichen
295 g. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
296 7. Ein Mitglied der Leitung der Pfarreiebene kann sein Amt nur durch
297 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Pfarreigruppe niederlegen.
298 8. Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Pfarreiebene ist in der
Wahlordnung geregelt.

299 §8 Mittlere Ebene

300
301 Pfarreigruppen, die ihren Sitz in der gleichen Region einer Mittleren Ebene
302 haben, sollen eine Mittlere Ebene bilden.
303 (1) Die Organe und Gremien der Mittleren Ebene sind
304 1. Die Versammlung der Mittleren Ebene
305 2. Die Leitung der Mittleren Ebene
306 (2) Die Mittlere Ebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange
307 der Mittleren Ebene geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der
308 Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des
309 Diözesanvorstands. Sofern sich eine Mittleren Ebene keine eigene
310 Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung der Diözesanebene insoweit
311 entsprechend.
312 (3) Die Mittleren Ebene kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der
313 Mittleren Ebene geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der
314 Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung
315 des Teams für Präventionsarbeit. Sofern sich eine Mittleren Ebene kein eigenes
316 Schutzkonzept gibt, gilt das Schutzkonzept der Diözesanebene insoweit

entsprechend.

(4) Die Versammlung auf Mittlerer Ebene ist das oberste beschlussfassende Organ der Mittleren Ebene und findet mindestens einmal im Jahr statt.

1. Jede Pfarreigruppe bis 49 Mitglieder hat zwei Stimmen, bei 50-99 Mitgliedern drei Stimmen, bei 100 und mehr Mitgliedern vier Stimmen.
2. Die Versammlung der Mittleren Ebene ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

(5) Zu den Aufgaben der Versammlung auf Mittlerer Ebene gehören:

1. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen, sowie Festlegung der Ziele der Arbeit auf Mittlerer Ebene.
2. Wahl der Leitung der Mittleren Ebene
3. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts und die Aussprache darüber
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Mittleren Ebene
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Einrichtung von Arbeitskreisen
7. Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung
8. Beschlussfassung über den Haushalt der Mittleren Ebene, der durch das Ministrantenwerk St. Tarzsius e.V. zu bestätigen ist.

(6) Die Leitung der Mittleren Ebene

1. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzsius e. V. muss eine finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden.
2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sollen in ihren Interessen und Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppen in der Mittleren Ebene darstellen. Die Leitung der Mittleren Ebene soll paritätisch besetzt werden.
4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sind fünf Personen. Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung. Abweichungen müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Die Leitung der Mittleren Ebene kann beratende Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Zu den Aufgaben der Leitung der Mittleren Ebene gehören:
 - a. Leitung der Mittleren Ebene
 - b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
 - c. Repräsentation der Mittleren Ebene nach innen und außen
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Mittleren Ebene
 - e. Aufnahme von Pfarreigruppen in die Mittlere Ebene
 - f. Vertretung der Mittleren Ebene auf Diözesanebene
 - g. Vertretung im BDKJ auf Kreisebene
 - h. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Mittleren Ebene in Zusammenarbeit mit dem:der Finanzverantwortlichen.
 - i. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts

(7) Ein Mitglied der Leitung der Mittleren Ebene kann sein Amt nur durch

362 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Mittleren Ebene
363 niederlegen.
364 (8) Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Mittleren Ebene ist in der
Wahlordnung geregelt.

365 **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

366 **§9 Präventionsbestimmungen**

367
368 (1) Das Schutzkonzept des Ministrantenverband und seine Bestandteile sind in der
369 jeweils gültigen Fassung für alle mit dem Verband in Verbindung stehende
370 Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtend zu befolgen. Sie sind dazu
371 aufgerufen aktiv die Prävention sexualisierter Gewalt zu unterstützen und zu
372 gewährleisten, sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln.

373 (2) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der
374 Präventionsverordnung der Erzdiözese München und Freising ist der
375 Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising verpflichtet,
376 Mandatsträger:innen von ihren Ämtern abzurufen. Bei Verstößen durch Mitglieder
377 des Diözesanvorstandes, ist durch den übrigen Diözesanvorstand unmittelbar eine
378 Diözesanversammlung einzuberufen.

379 (3) Den Beschuldigten Mandatsträger:innen ist die Möglichkeit einzuräumen,
380 gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

381 **§10 Auflösung**

382

383 Über die Auflösung des Ministrantenverbands München und Freising kann nur die
384 Diözesanversammlung entscheiden. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann
385 einen Antrag, der 6 Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand
386 vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der
387 Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München
388 und Freising beschlossen werden.

389 **§11 Satzungsänderungen**

390

391 (1) Änderungen und Ergänzungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen der
392 Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung und der Zustimmung des
393 Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.

394 (2) Der Diözesanvorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder
395 einer Behörde verlangt werden, beschließen.

396 **§12 Inkrafttreten**

397

398 (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Diözesanversammlung am
399 20.09.2025 in Kraft gesetzt.